

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS VBS
dilara.bingoel@gs-vbs.admin.ch

Bern, 21. April 2026

Vernehmlassung Anpassung der Rechtsform der RUAG MRO Holding AG – Stellungnahme Personalverband transfair

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf titelerwähnte Vernehmlassung zu der wir gerne wie folgt Stellungnehmen.

Einleitende Bemerkungen

Der Personalverband transfair vertritt im Service Public tätige Arbeitnehmende, darunter auch Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. transfair ist in dieser Funktion anerkannter Sozialpartner der Bundesverwaltung und weiterer bundesnaher Unternehmen – mit Mitgliedern auch beim Rüstungsunternehmen des Bundes RUAG.

transfair verfügt über eine grosse Expertise über öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche Anstellungsverhältnisse in der Bundesverwaltung wie auch in den bundesnahen Betrieben und pflegt eine enge Zusammenarbeit sowohl mit der Verwaltung – darunter auch dem VBS – wie auch mit den weiteren in der Bundesverwaltung tätigen Personalverbänden und Gewerkschaften.

Mit diesem Background sieht sich transfair legitimiert, sich auch in der vorliegenden Vernehmlassung zur Rechtsform der RUAG MRO zu äussern.

Grundsätzliche Würdigung

Stossrichtung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform wird unterstützt

Der Personalverband begrüsst die gewählte Stossrichtung in den meisten Punkten. Wir teilen die Ansicht, dass eine engere Steuerung des Rüstungsunternehmens durch den Eigner aufgrund der im Bericht dargelegten geopolitischen und sicherheitspolitischen Überlegungen angebracht ist und dass die Rechtsform als privatrechtliche Aktiengesellschaft dafür nicht ideal ist.

Die deshalb angestrebte Anpassung der Rechtsform hin zu einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft zusammen mit der Steuerung über Legislaturziele und jährliche Berichte erscheint uns entsprechend in die richtige Richtung zu gehen. Sie ist grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig.

Weitergehende rechtliche Integration wünschenswert

Für transfair wären allerdings eine weitergehende Integration prüfenswert. So wäre sowohl die Rechtsform einer Anstalt wie die Integration in die Verwaltung durchaus praktikabel und würde bezüglich der Leistungserbringung für die Schweizerische Armee Vorteile bringen. Gerade die gegenüber einer Integration in die Verwaltung vorgebrachten Vorbehalte überzeugen nicht. So kennt der Bund mit Armasuisse bereits eine verwaltungsinterne Organisationseinheit, die für die Armee Beschaffungen tätigt, ohne dass deswegen die Nähe zwischen Besteller und Leistungserbringer per se problematisch wäre – wobei es sich ja immerhin noch um voneinander unabhängige Organisationseinheiten handelt.

Die Stossrichtung einer stärkeren öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung bleibt beim Personal zudem auf halbem Weg stehen. Hier sehen wir noch Optimierungsbedarf, welcher wir nachfolgend gerne ausführen.

Anmerkungen zu Artikel 17

Verpflichtung zu Gesamtarbeitsverhandlungen ist wichtig

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass in Absatz 2 festgehalten wird, dass die RUAG MRO mit den Sozialpartnern Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führen muss. Diese Regelung ist wichtig, um für das Personal korrekte Anstellungsbedingungen sicherzustellen. Sie geht einher mit ähnlich lautenden Regelungen wie sie etwa das Postorganisationsgesetz POG in Artikel 9 für die Schweizerische Post, das Telekommunikationsunternehmensgesetz TUG in Artikel 16 für die Swisscom oder das Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen SBBG in Artikel 15 für die SBB festhält. An dieser Regelung ist deshalb unbedingt festzuhalten.

transfair hat dabei die klare Erwartung, dass der Personalverband als anerkannter Sozialpartner des Bundes und der bundesnahen Betriebe bei den vorgesehenen Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag berücksichtigt werden muss.

Öffentlich-rechtliche Anstellungen als bessere Lösung

Allerdings führen die Bestimmungen in Absatz 1 (privatrechtliche Anstellung) und Absatz 4 (Unterstellung unter Militärgesetz) zu einer Vermischung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Anstellungsbedingungen. Dies ergibt wenig Sinn ergibt und kann im konkreten Anwendungsfall zu rechtlichen Unsicherheiten und Problemen führen. So stellt sich etwa die Frage, wie es sich etwa mit privatrechtliche Arbeits- oder Ruhezeitregelungen im Falle eines militärischen Einsatzes verhalten würde. Weiter stellt sich die Frage, nach welchem Statut gemäss Absatz 4 dem Militärgesetz

unterstellte Personen im Krisenfall behandelt würden. Handelt es sich dabei um Kombattanten gleichgestellte Personen, mit allen damit verbundenen Risiken? Ist ein solches Risiko mit einer privatrechtlichen Anstellung vereinbar?

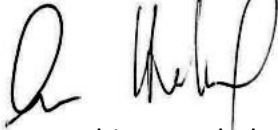
Anzumerken ist weiter, dass es der grundsätzlichen Absicht der vorliegenden Revision – einer näheren Anbindung der RUAG MRO an Verwaltung und Politik mit Umwandlung der privatrechtlichen in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft – besser und konsequenter umgesetzt würde, wenn dieser Wechsel der Rechtsgrundlagen auch beim Personal vollzogen würde. Der in den Unterlagen vorgebrachte Einwand, wonach das Bundespersonalgesetz nicht die notwendige Flexibilität am Arbeitsmarkt gewähren würde, wird aus Sicht von transfair überbewertet. Eine öffentlich-rechtliche Anstellung muss aber auch nicht zwingend nach Bundespersonalrecht erfolgen. So ist beispielsweise Swissmedic oder die FINMA in der Ausgestaltung der eigenen öffentlich-rechtlichen Anstellungen weitgehend frei und nicht an Vorgaben des Bundespersonalrechtes gebunden – und kann so auf eigene Bedürfnisse genügend Rücksicht nehmen.

Aus den genannten Gründen setzt sich transfair deshalb dafür ein, dass die Anstellungsbedingungen von RUAG MRO öffentlich-rechtlicher Natur sein sollen. Wobei diese nicht zwingend auf dem Bundespersonalgesetz basieren müssen.

Soweit unsere Stellungnahme zur geplanten Anpassung der Rechtsform der RUAG MRO. Wir danke für deren wohlwollende Prüfung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Matthias Humbel
Leiter Branche öffentliche Verwaltung